



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/480)]

71/175. Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 69/156 vom 18. Dezember 2014 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 70/138 vom 17. Dezember 2015 über Mädchen und 69/147 vom 18. Dezember 2014 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Resolution 29/8 des Menschenrechtsrats vom 2. Juli 2015 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat“¹ sowie alle anderen früheren Resolutionen mit Bezug zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵ und den einschlägigen dazugehörigen Fakultativprotokollen⁶ sowie anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage, sowie United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546; LGBL 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau).



in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁷ sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁹ und der Ergebnisdokumente ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen,

Kenntnis nehmend von den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten¹⁰ und sechzigsten¹¹ Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen,

erfreut über die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹² und in Anbetracht ihres integrierten Charakters und des Spektrums an Zielen und Zielvorgaben, die für die Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat von Belang sind, namentlich die Zielvorgabe 5.3,

mit Anerkennung feststellend, dass der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen im März 2016 das Globale Programm zur Beschleunigung der Maßnahmen zur Beendigung der Kinderheirat aufgelegt haben, sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den regionalen, nationalen und subnationalen Initiativen zur Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, darunter die Kampagne der Afrikanischen Union zur Beendigung der Kinderheirat und der Regionale Aktionsplan zur Beendigung der Kinderheirat in Südasien, und ferner in Ermutigung koordinierter Handlungsansätze auf allen Ebenen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³ mit einer Zusammenfassung der bei der Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit erzielten Fortschritte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit weiterhin in hohem Maße praktiziert werden, einschließlich der Tatsache, dass jährlich etwa 15 Millionen Mädchen vor Erreichen des 18. Lebensjahrs verheiratet werden und über 720 Millionen der heute lebenden Frauen und Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden,

feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine schädliche Praxis darstellen, die gegen die Menschenrechte verstößt, sie verletzt oder beeinträchtigt und mit anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen einhergeht und sie verfestigt, und dass derartige Verstöße unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und die menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen und zur Verhütung und Abschaffung der Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat unterstreichend,

mit Besorgnis feststellend, dass Armut, fehlende Sicherheit und mangelnde Bildung zu den grundlegenden Ursachen von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gehören, dass bewaffnete Konflikte und humanitäre Notlagen zu den verschärfenden Fakto-

⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹¹ Ebd., 2016, *Supplement No. 7 (E/2016/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹² Resolution 70/1.

¹³ A/71/253.

ren gehören und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf dem Land und unter den Ärmsten weiter eine gängige Praxis darstellen, und feststellend, dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung extremer Armut weiter hohe Priorität einräumen muss,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass tief verwurzelte Ungleichheit der Geschlechter, Stereotype und schädliche Praktiken, Vorstellungen und Gepflogenheiten sowie diskriminierende Normen nicht nur den vollen Genuss der Menschenrechte und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen behindern, sondern auch zu den grundlegenden Ursachen von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gehören und dass der Fortbestand von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Kinder, insbesondere Mädchen, stärker in Gefahr bringt, in ihrem Leben unterschiedlichen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen,

feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die Eigenständigkeit und die Entscheidungsfreiheit von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen untergraben und dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und die Investitionen in sie sowie ihre sinnvolle Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen wesentlich dazu beitragen, den Zyklus der mangelnden Gleichstellung der Geschlechter, der Diskriminierung, der Gewalt und der Armut zu durchbrechen, und unter anderem für eine nachhaltige Entwicklung, für Frieden, Sicherheit, Demokratie und ein inklusives Wirtschaftswachstum unverzichtbar sind,

sowie feststellend, dass die Schärfung des Bewusstseins für die schädlichen Folgen von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, auch für Männer und Jungen, zur Förderung gesellschaftlicher Normen beitragen kann, die Mädchen und ihre Familien in ihren Bemühungen unterstützen, diese schädliche Praxis zu beenden,

ferner anerkennend, dass Männer und Jungen strategische Partner und Verbündete sind und dass ihre sinnvolle Mitwirkung dazu beitragen kann, dass diskriminierende gesellschaftliche Normen, die für das Fortbestehen von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sorgen, geändert werden, dieser Praxis ein Ende gesetzt wird und die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen verwirklicht werden,

mit Besorgnis feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betreffen, die kaum oder keine Schulbildung erhalten haben, und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein wesentliches Hindernis für die Bildungschancen von Mädchen und jungen Frauen darstellen, insbesondere von Mädchen, die durch Heirat, Schwangerschaft, Mutterschaft und/oder Kinderbetreuungspflichten gezwungen sind, die Schule zu verlassen, und in dem Bewusstsein, dass Bildungschancen unmittelbar mit der Selbstbestimmung, der Beschäftigung und den wirtschaftlichen Chancen von Frauen und Mädchen und ihrer aktiven Teilhabe an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung, Regierungsführung und Entscheidungsprozessen zusammenhängen,

in dem Bewusstsein, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in vielerlei Hinsicht eine ernsthafte Gefahr für die körperliche und psychische Gesundheit von Frauen und Mädchen – auch, aber nicht nur in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit – darstellen und damit erheblich das Risiko früher, häufiger und ungewollter Schwangerschaften, von Mütter- und Neugeborenensterblichkeit und -morbidity, Geburtsfisteln und sexuell übertragenen Infektionen, einschließlich HIV/Aids, sowie die Anfälligkeit für alle Formen von Gewalt erhöhen,

sowie in dem Bewusstsein, dass während humanitärer Notlagen und in Situationen von Vertreibung, bewaffnetem Konflikt und Naturkatastrophen die Häufigkeit und das Risiko von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat steigen kann und dass in dieser Hinsicht schon ab der Frühphase humanitärer Notlagen stärkere Aufmerksamkeit, geeignete Schutzmaßnahmen und koordiniertes Handeln seitens der maßgeblichen Interessenträger

unter voller und sinnvoller Mitwirkung der betroffenen Frauen und Mädchen erforderlich sind, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es in diesen Situationen ist, der erhöhten Anfälligkeit von Frauen und Mädchen für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Ausbeutung zu begegnen,

1. *fordert* die Staaten *auf*, unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger, darunter Frauen und Mädchen, Eltern und andere Familienangehörige, religiöse und traditionelle Führer und führende Vertreter der Gemeinwesen, die Zivilgesellschaft, von Mädchen geführte Organisationen, Frauenorganisationen, Jugend- und Menschenrechtsgruppen, Männer und Jungen, die Medien und der Privatsektor, ganzheitliche, umfassende und abgestimmte Maßnahmen und Strategien zur Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu erarbeiten und umzusetzen, Mädchen und Frauen, denen diese Praxis droht oder die ihr bereits unterzogen wurden, unter anderem durch die Stärkung von Systemen zum Schutz von Kindern, Schutzeinrichtungen wie sichere Unterkünfte, Zugang zur Justiz und grenzüberschreitenden Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen;

2. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, durchzusetzen und einzuhalten und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und in den jeweiligen Gesetzen und Politiken alle Bestimmungen zu streichen, die es denjenigen, die Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch oder Entführungen begangen haben, ermöglicht, sich einer strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung zu entziehen, indem sie ihre Opfer heiraten;

3. *fordert* die Staaten *ferner auf*, verstärkt darauf hinzuwirken, dass Geburten und Eheschließungen, insbesondere von Menschen in ländlichen und entlegenen Gebieten, rasch registriert werden, indem sie unter anderem alle materiellen, administrativen, verfahrensbezogenen und sonstigen Hindernisse ermitteln und ausräumen, die den Zugang zur Registrierung behindern, und indem sie Mechanismen für die Registrierung nach dem Gewohnheitsrecht oder religiösem Brauch geschlossener Ehen schaffen, wo es solche Mechanismen noch nicht gibt;

4. *fordert* die Staaten *auf*, Gesetze zur Regelung des Heiratsmindestalters zu erlassen, bekanntzumachen, durchzusetzen und einzuhalten und Gesetze, die ein niedrigeres Heiratsmindestalter und/oder eine frühere Volljährigkeit festlegen, schrittweise zu ändern;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die sinnvolle Mitwirkung und aktive Konsultation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Mädchen, in allen sie betreffenden Fragen zu fördern und das Bewusstsein für ihre Rechte zu schärfen, so auch für die negativen Auswirkungen von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, indem sie sichere Räume sowie Foren und Unterstützungsnetze schaffen, die Mädchen und Jungen Informationen, Lebens- und Führungskompetenzen vermitteln und ihnen Chancen auf Selbstbestimmung und Ausdrucksmöglichkeiten eröffnen und ihnen Gelegenheit geben, sinnvoll an allen sie betreffenden Entscheidungen mitzuwirken und innerhalb ihrer Gemeinschaften zu Trägern des Wandels zu werden;

6. *fordert* die Staaten *ferner auf* und ermutigt die sonstigen Interessenträger, gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees, diskriminierende gesellschaftliche Normen und schädliche Praktiken anzugehen, die zur Akzeptanz und Fortsetzung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat beitragen, indem sie unter anderem das Bewusstsein für die durch diese Praktiken entstehenden Schäden und gesamtgesellschaftlichen Kosten stärken und in dieser Hinsicht auch innerhalb von Gemeinschaften und unter Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, religiösen und traditionellen Führern und führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie von Eltern und anderen Familienmitgliedern Gelegenheiten schaffen, die Vorteile der Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu erörtern, und sicherstellen, dass Mädchen und Jungen eine Bildung erhalten;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten, dass die Eltern oder gegebenenfalls die Vormünder die Hauptverantwortung für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes tragen, eingedenk der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu unterstützen, und bekräftigend, dass das Wohl des Kindes ihr Hauptanliegen sein wird;

8. *fordert die Staaten auf*, das Recht von Frauen und Mädchen auf gleichen Bildungszugang zu fördern und zu schützen, indem verstärktes Gewicht auf eine kostenlose, hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung, einschließlich Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen gelegt wird, die keine formale Bildung haben oder die Schule abgebrochen haben, unter anderem, weil sie geheiratet und/oder Kinder bekommen haben, und so jungen Frauen und Mädchen selbstbestimmte und fundierte Entscheidungen über ihr Leben, ihre Beschäftigung, ihre wirtschaftlichen Chancen und ihre Gesundheit zu ermöglichen, unter anderem durch wissenschaftlich korrekte, altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagogen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, um zur Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat beizutragen;

9. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und abzuschaffen, indem sie Bildungsschranken ausräumen, so auch indem sie sicherstellen, dass verheiratete Mädchen und Jungen, Schwangere und junge Eltern weiter Zugang zu Schulbildung haben, indem sie den Zugang zu einer hochwertigen formalen Bildung und beruflichen Qualifizierung, insbesondere für diejenigen, die in entlegenen oder unsicheren Gebieten leben, und die Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg und in der Schule verbessern, für eine sichere und angemessene Sanitärversorgung und Hygiene, einschließlich Menstruationshygiene, sorgen und Grundsatzmaßnahmen verabschieden, um Gewalt gegen Kinder, insbesondere Mädchen, zu verbieten, zu verhindern und dagegen anzugehen;

10. *fordert die Regierungen nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Interessenträgern gegen Armut und mangelnde wirtschaftliche Chancen für Frauen und Mädchen als Triebkräfte von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat anzugehen, indem sie unter anderem die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Frauen und Mädchen sowie ihren mit Männern und Jungen gleichgestellten Zugang zu Sozialschutz, direkten Finanzdienstleistungen und entsprechender Unterstützung und Kleinstkrediten gewährleisten, Mädchen zur Fortsetzung ihrer Bildung zu ermutigen, ihnen durch den Zugang zu technischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung und die Vermittlung von Lebenskompetenzen, einschließlich finanzieller Grundbildung, Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts zu eröffnen und den gleichen Zugang von Frauen zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit sowie ihre gleiche politische Teilhabe und ihre Erbschafts-, Eigentums und Verfügungsrechte in Bezug auf Grund und Boden und Produktionsmittel zu fördern;

11. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, den Zugang zur Justiz und zu Rechenschaftsmechanismen und Rechtsbehelfen zu gewährleisten, um Gesetze, die der Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat dienen, wirksam anzuwenden und durchzusetzen, unter anderem indem Frauen, Mädchen und Jungen über

ihre gesetzlichen Rechte aufgeklärt werden, indem mit dem Gesetzesvollzug betraute Beamte, Richter und diejenigen, die beruflich mit Frauen und Kindern umgehen, entsprechend ausgebildet werden und indem die Aufsicht über die Bearbeitung von Fällen von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gewährleistet wird, die rechtliche Infrastruktur verbessert wird und alle Schranken beim Zugang zu rechtlicher Beratung, Hilfe und Rechtsbehelfen beseitigt werden;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu achten und zu schützen, und zwar durch die Erarbeitung und Durchsetzung politischer Konzepte und rechtlicher Rahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, einschließlich Gesundheitsinformationssystemen, die hochwertige, geschlechtergerechte und kinder- und jugendgerechte Gesundheitsdienste, Dienste, Informationen, Aufklärung und Produkte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, HIV-/Aids-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, Dienste im Bereich der geistigen Gesundheit sowie ernährungstechnische Maßnahmen allgemein zugänglich und verfügbar machen;

13. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts der Frauen und der von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat betroffenen Mädchen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, sowie Gesetze, Politiken und Programme zu beschließen und beschleunigt umzusetzen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der reproduktiven Rechte, schützen und ihren Genuss ermöglichen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸, der Aktionsplattform von Beijing⁹ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit Frauen und gegebenenfalls Mädchen Maßnahmen zu erarbeiten und schon ab der Frühphase humanitärer Notlagen in die humanitäre Hilfe einzubeziehen, um gegen die erhöhte Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat anzugehen und Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Ausbeutung während humanitärer Notlagen, Situationen von Vertreibung, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen zu schützen, unter anderem indem ihr Zugang zu Diensten wie Gesundheitsversorgung und Bildung sichergestellt wird;

15. *ermutigt* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und regionale und subregionale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Akteure und Menschenrechtsmechanismen, weiter mit den Mitgliedstaaten daran zu arbeiten, Strategien und Politiken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und abzuschaffen, sowie diejenigen, die als Mädchen oder Jungen verheiratet wurden, zu unterstützen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, dass die Staaten die Erhebung und Nutzung quantitativer, qualitativer und vergleichbarer sowie gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung, Personenstand, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Ort, sozioökonomischer Stellung, Bildungsstand und anderen wichtigen Faktoren aufgeschlüsselter Daten zur Gewalt gegen Frauen und zu schädlichen Praktiken verbessern, dass sie ihre Forschungsarbeiten verstärken und auf Erkenntnisse gestützte, bewährte Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat stärker verbreiten und bestehende Politiken und Programme stärker überwachen und ihre Wirkung besser abschätzen, um so ihre Wirksamkeit und Durchführung zu gewährleisten;

17. *ermutigt* die Regierungen, Angaben zu Fortschritten bei der Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in ihre Staatenberichte an die jeweiligen Vertragsorgane der internationalen Übereinkünfte und die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie in die nationalen freiwilligen Überprüfungen aufzunehmen, die über das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung unter der Ägide des Wirtschafts- und Sozialrats durchgeführt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Ende ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die weltweiten Fortschritte bei der Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat vorzulegen, der zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten handlungsorientierte Empfehlungen zur Abschaffung dieser Praxis enthält, und dabei die von Mitgliedstaaten, Organen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern bereitgestellten Informationen zu nutzen;

19. *beschließt*, das Thema Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein vielgestaltiges und weltweit bestehendes Problem ist.

*65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016*